

Informationsübersicht

COVID-19
(Coronavirus SARS-CoV-2)

Regelungen für das Bundesland Bremen

Stand: 26.08.2020 (4. aktualisierte Auflage)

Informationsübersicht

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

ALLE INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Übersicht über bpa-Arbeitshilfen zum Umgang mit dem Coronavirus	4
3. Wichtige Informationsquellen und Dokumente	7
4. MDK-Prüfungen.....	8
5. Stationäre Pflegeeinrichtungen	8
6. Tagespflegen.....	10
7. Ambulante Pflege	11
8. Ausbildung zum Pflegefachfrau und Pflegefachmann	12
9. Kurzarbeitergeld	13
10. Allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen	14
11. Wichtige Adresse in Bremen und Bremerhaven.....	15
12. Interessante Links	15

1. Vorwort

Liebe Mitglieder,

um die vielen Informationen, die Sie in den letzten Wochen und Monaten vom bpa erhalten haben, prägnant zusammenzustellen, haben wir die „Informationsübersicht COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) mit den länderspezifischen Regelungen für das Bundesland Bremen“ zum 4. Mal aktualisiert.

Sie erhalten damit alle Informationen auf einen Blick in diesem Sonderrundschreiben.

Wir erhalten in diesen Tagen sehr viel Feedback von Ihnen. Das freut uns sehr und ist für die Arbeit des bpa elementar wichtig. Die Stärke des bpa sind die vielen, vielen Mitgliedseinrichtungen. Diese Stärke können wir nur einbringen, wenn Sie uns an Ihren Themen teilhaben lassen. Schreiben Sie der Geschäftsstelle, berichten Sie, was gut läuft und was nicht so gut – wir freuen uns immer über Ihre Ideen, Vorschläge und Anregungen.

DANKE!

Wir sind in dieser schwierigen Zeit dankbar und stolz auf unsere vielen bpa-Mitgliedseinrichtungen und überzeugt von unserer gemeinsamen inneren Stärke, die uns hilft diese Krise zu überstehen. Wir sitzen alle im selben Boot, wir haben momentan dieselben Herausforderungen und Probleme zu bewältigen. Das verbindet uns und lässt uns in schwierigen Zeiten trotz Einschränkung sozialer Kontakte enger zusammenrücken.

Bleiben Sie weiterhin gesund und geben Sie gut auf sich acht!

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Kaste
(Landesbeauftragte)

2. Übersicht über bpa-Arbeitshilfen zum Umgang mit dem Coronavirus

bpa-Arbeitshilfe (Bund)

Der bpa hat für Sie umfangreiche bundesweite Arbeitshilfen zum Umgang mit dem Corona-Virus erarbeitet. Diese werden fortlaufend aktualisiert und enthalten Informationen zu:

- Pandemieplänen
- Federführende Organisationen
- Informationen zum Virus (Inkubationszeit, Diagnostik, Meldepflicht etc.)
- Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen
- Arbeitsrechtliche Hinweise
- Versicherungsschutz
- Und vieles mehr.

Die aktuelle Fassung der Arbeitshilfe (Stand: 13.07.20) finden Sie [hier](#).

bpa-Onlineshop für nach SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen


Um den aktuellen Engpässen bei der Versorgung von Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte mit Schutzausstattung entgegenzuwirken, haben der bpa und die bpa-servicegesellschaft kurzfristig das Soforthilfeprogramm – zunächst für Schutzmasken – auf den Weg gebracht.

Über den bpa-Onlineshop, der exklusiv den bpa-Mitgliedern zur Verfügung steht bzw. stand und von der Servicegesellschaft betrieben wird, können Sie schnell und einfach eine Grundausrüstung für ihre Pflegekräfte bestellen.

Für die Anmeldung unter <https://www.bpaev.de/> benötigen Sie:

- Benutzername
- Passwort

bpa.sonderinformation 17. August 2020



Schutzausrüstung ist ausverkauft | Keine Bestellung mehr möglich

Wie erwartet wurden die letzten Restbestände an MNS- und FFP2-Masken sowie Einwegschutzkitteln innerhalb kürzester Zeit bestellt und versendet.


Wir möchten Sie daher bitten, keine Bestellungen mehr auszulösen.

Sollte es bei der Versorgung mit Schutzmaterialien erneut zu Engpässen kommen, werden wir uns selbstverständlich wie in den letzten Monaten dafür einsetzen, schnelle und unbürokratische Wege zu finden, um

Sie und Ihr Personal bestmöglich zu schützen.

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals ausdrücklich bei der Techniker Krankenkasse für die unbürokratische Erstattung der beschafften Schutzkleidung und bei der Bundesebene des vdek, beim GKV-Spitzenverband sowie beim Bundesgesundheitsministerium für die Unterstützung bedanken.

Kommen Sie gut durch den Sommer – und bleiben Sie vor allem gesund!



Schutzschirm für Pflegeeinrichtungen nach § 150 Abs. 2 SGB XI

Die Pflegeeinrichtungen arbeiten mit aller Kraft an der Aufrechterhaltung der Versorgung während der Corona-Krise. Zur Bewältigung der vielfachen Herausforderungen benötigen sie Unterstützung. Der Gesetzgeber hat hierzu im Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz Kostenerstattungen für:

- **Mehraufwendungen** sowie
- **Mindereinnahmen**

vorgesehen.

Hierzu finden Sie folgende Dokumente:

- [bpa-Arbeitshilfe zur Inanspruchnahme der Kostenerstattung nach § 150 SGB XI](#)
- [Musterformular zur Inanspruchnahme der Kostenerstattung nach § 150 SGB XI](#)
- [Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes zur Inanspruchnahme der Kostenerstattung nach § 150 SGB XI](#)
- [Ansprechpartnerliste bei den Pflegekassen](#)
- [Fragen und Antworten](#)

Es ist zu beachten, dass im Rahmen des Schutzschirms nur Mehraufwendungen bzw. Mindereinnahmen erstattet werden können, die im Zuge des Coronavirus Sars-CoV-2 entstehen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen im Hinblick auf eine ggf. nachgelagerte Nachweispflicht (siehe 5. der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Abs. 3 SGB XI), besonders die Entstehung möglicher Mindereinnahmen nachvollziehbar intern zu dokumentieren. Mehreinnahmen in den Krisenmonaten z.B. aufgrund von Neukundenaufnahmen sind mit den Mindereinnahmen zu verrechnen. Es muss im Rahmen der Nachweispflicht bei Anfrage durch die Pflegekassen dargestellt werden können, dass es nicht zu Doppelfinanzierungen irgendeiner Art gekommen ist. Die genannten Umsätze des Referenzmonats Januar und die Umsätze in den Krisenmonaten müssen z.B. nachgewiesen werden, daher sollte man auch diese Zahlen sorgfältig dokumentieren und nachvollziehbar darstellen können. Im Fall von coronabedingten Mehraufwendungen erfolgt der Nachweis in der Regel über entsprechende Rechnungsbelege (z.B. für Schutzmaterial, soweit dieses nicht für die Einrichtung kostenfrei über den bpa-Webshop bezogen wird, Arbeitnehmerüberlassung usw.).

bpa-Arbeitshilfe zur Beantragung der Corona-Prämie für Beschäftigte

Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig sind, erhalten nach § 150a SGB XI einen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenbefreite Sonderleistung (Corona-Prämie). Jeder Beschäftigte und jede Beschäftigte erhält die Prämie nur einmal, unabhängig davon ob er oder sie im Bemessungszeitraum bei mehr als einer Pflegeeinrichtung bzw. mehr als einem Arbeitgeber tätig ist. Diese einmalige Sonderleistung dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie.

Die Antragsunterlagen finden Sie hier:

- [Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen \(Prämien-Festlegungen Teil 1\)](#)
- [Musterformular zur Geltendmachung von Corona-Prämien für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI](#)
- [Information für Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach SGB XI](#)
- [Musterformular zur Mitteilung der Pflegeeinrichtung über die Auszahlung der Corona-Prämien an die Beschäftigten gemäß § 150a Abs. 7 SGB XI](#)
- [Liste der zuständigen Pflegekassen für die Auszahlung der Corona-Prämie](#)
- [Fragen und Antworten](#)

Zusätzlich hat der bpa eine umfassende Arbeitshilfe [hier](#) zur Beantragung der Prämie erarbeitet, die Sie mit dem bpa-Sonderregional 25/2020 am 10.06.2020 erhalten haben.

Die Unterlagen über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARSCoV-2-Pandemie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden (Prämien-Festlegungen Teil 2) finden Sie [hier](#).

bpa-Arbeitshilfen ambulante Pflege

Für alle **ambulanten Pflegedienste** ist eine zusätzliche Arbeitshilfe erstellt, die insbesondere auf

- die Erstellung eines Notfallplans
- Erstellung eines Notdienstplan
- Intensivpflegepatienten

eingeht. Auch diese finden Sie [hier](#).

Den Pandemieplan ambulant erhalten Sie [hier](#).

bpa-Arbeitshilfen teilstationär/stationär

Für **Pflegeheim** ist ein Pandemieplan stationär erstellt worden [hier](#). Im Rahmen der ersten Lockerungen der Pflegeeinrichtungen für Besucher ist ein Muster-Besuchskonzept [hier](#) erstellt, welches die Träger auf ihre einrichtungsindividuellen Gegebenheiten anpassen können. Das bpa-Muster-Besuchskonzept orientiert sich an den Vorgaben vom Gesundheitsamt Bremen.

Die Achte Coronaverordnung gestattet in § 15 den Betrieb der Tagespflegen mit der Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze. Dazu müssen die Inhalte der Handlungshilfe vom Gesundheitsamt Bremen und Bremerhaven [hier](#) Berücksichtigt werden. Der bpa stellt Ihnen ein Muster Schutz- und Hygienekonzept [hier](#) sowie ein Anschreiben an die Gäste/Angehörigen [hier](#) zur Verfügung.

3. Wichtige Informationsquellen und Dokumente

bpa

- 1.) [Sein Sie immer auf dem neusten Stand - Aktuelle Informationen auf der Homepage](#)

Robert-Koch-Institut (RKI)

- 2.) [RKI-Internetseite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u. a. Hygiene und Infektionskontrolle](#)
- 3.) [Nationaler Pandemieplan Teil I \(Stand: 02.03.17\)](#)
- 4.) [Hinweise für ambulante Pflegedienste im Rahmen der COVID-19-Pandemie](#)
- 5.) [Hygienemaßnahmen von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2](#)
- 6.) [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen](#)

Informationen aus Bremen

- 7.) [Gesundheitsamt Bremen](#)
- 8.) [Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz](#)
- 9.) [Öffentliche Bekanntmachungen Bremen](#)
- 10.) [Öffentliche Bekanntmachungen Bremerhaven](#)

Die aktuelle Coronaverordnung für Bremen finden Sie im Anzeiger für die Gesetzesblätter. Die aktuelle **14. Coronaverordnung für Bremen** (Stand: 25.08.2020) finden Sie [hier](#).

Die wichtigsten Paragraphen der Coronaverordnung für Sie im Überblick:

- § 1 Abstandsgebot
- § 3 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 5 Allgemeine Anforderungen
- § 7 Schutz- und Hygienekonzept
- § 8 Namensliste zur Kontaktverfolgung
- § 10 Besuchsregeln
- § 11 Einrichtungen der Tagespflege
- § 16 Angebote der Kindertagespflege
- § 17 Schulen
- § 19 Infizierte Personen und Kontaktpersonen Kat. 1 in Verbindung mit § 22 Ausnahmeregelungen und Anlage 2
- § 20 Ein- und Rückreisende

Für alle Pflegeeinrichtungen

4. MDK-Prüfungen

Informationen von April 2020

Die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Bremen werden, einer Mitteilung des GKV-Spitzenverbandes entsprechend, bis einschließlich 31. Mai 2020 auf die Durchführung von Regelprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI in ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen verzichten, um für die gefährdete Personengruppe der pflegebedürftigen Menschen das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 zu reduzieren sowie die Pflegedienste und –einrichtungen zu entlasten. Das betrifft keine Anlassprüfungen.

Infolge der fortschreitenden Coronavirusverbreitung und der damit verbundenen Covid-19 Lungenerkrankung wurden zum Schutze der Versicherten und des Personales vom MDK sowohl die Qualitätsprüfungen, als auch die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch Hausbesuch eingeschränkt.

Pflegebegutachtungen nach §§ 14 ff. SGB XI werden im Regelfall nach Aktenlage und anhand von Telefoninterviews durchzuführen. Dazu ist ein [Fragebogen](#) erstellt worden.

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung (25 Arbeitstage) wird zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Für die Leistungsgewährung sind wie bisher der Tag der Antragstellung und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheidend. Für Dringlichkeitsfälle wird der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ermächtigt, bundesweit einheitlichen Kriterien für das Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs festzulegen. Wiederholungsbegutachtungen finden nicht statt.

Für vollstationäre Einrichtungen

5. Stationäre Pflegeeinrichtungen

Informationen März 2020

Das Ordnungsamt hat durch eine öffentliche Bekanntgabe erlassen, dass

- Vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gem. § 8 Abs. 3 BremWoBeG
- Gasteinrichtungen sprich Tagespflegen gem. § 5 BremWoBeG

ab dem 18.03.2020 von **Besuchern nicht betreten werden dürfen**. Das gilt für das Stadtgebiet Bremen und Bremerhaven.

Einrichtungen können ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt z.B. palliative Situationen, Versorgung von Sterbenden oder Versorgung von Kindern.

Bitte beachten Sie, dass die ursprüngliche Aussage in der Senatspressekonferenz, dass Besucher eine Stunde pro Tag in die Einrichtungen dürfen, damit ungültig ist! In der Allgemeinverfügung ist ein Besuchsverbot benannt.

In § 14 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus vom 17.04.2020 werden die Besuchsregeln benannt [hier](#).

Die senatorische Behörde konkretisiert nochmal wie Besucher zu definieren sind. Hier ein Auszug aus dem [Schreiben](#):

„Das Betretungsverbot gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie für zur Pflege bestimmte Personen und für Seelsorger und Pastoren, Urkundspersonen, Bestatter und Handwerker, wenn deren Tätigkeiten nicht aufschiebbar sind.

Es erreichen uns derzeit auch einige Fragen zu dem Prozedere bei Neuaufnahmen. Grundsätzlich gilt auch in Zeiten des Coronavirus, dass stationäre Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsauftrag per Versorgungsvertrag haben. Auch die senatorische Behörde bitte um die Aufnahme von Pflegebedürftigen in Altenpflegeeinrichtungen, um die Bettenkapazität erhöhen zu können. Das oben zitierte Schreiben der senatorischen Behörde finden Sie [hier](#).

Der bpa fordert eine Testung der Pflegebedürftigen, bevor diese in die Einrichtung verlegt werden. Hierzu steht eine Rückmeldung von der senatorischen Behörde noch aus.

Der Sozialhilfeträger informiert über die neuen Rahmenbedingungen durch das COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz in dem auch Regelungen für ambulante Pflegedienste und Pflegeheime benannt werden. Das Schreiben finden Sie [hier](#).

Informationen August 2020

Neue Besuchsregelungen in Pflegeeinrichtungen

In § 10 Abs. 2 der Dreizehnte Coronaverordnung sind weitreichende Lockerungen der Besuchsregeln in Pflegeeinrichtungen verordnet.

Zu den Besuchsregelungen heißt es in § 10 (Zitat):

*„Die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. **Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden** und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:*

- 1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besucherin oder des Besuchers,*
- 2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucherinnen und Besucher zur Kontaktverfolgung nach § 8 zu führen,*
- 3. Einweisung von Bewohnerinnen oder Bewohnern und Besucherinnen oder Besuchern in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen,*
- 4. § 3 gilt für Besucherinnen oder Besucher entsprechend, (Hinweis bpa: Mund-Nasen-Bedeckung)*
- 5. Besucherinnen und Besucher haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für Besucherinnen und Besucher nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern während des Besuchs Bewohnerin oder Bewohner und Besucherin oder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucherinnen und Besuchern und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt,*
- 6. Begleitung der Besucherin oder des Besuchers zur Bewohnerin oder zum Bewohner erfolgt durch das Personal.*

Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen. Abweichungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind zulässig, wenn die örtlichen Gegebenheiten es ermöglichen oder erfordern; sie sind zu begründen.“

Wichtige Änderungen im Überblick:

- Grundsätzlich müssen keine Termine mehr vergeben werden, jedoch können Einrichtungen auch weiterhin die Besuche von einem Termin abhängig machen, eine Begründung dieser Bedingung muss in dem Besuchskonzept dargestellt werden kann.
- Veröffentlichung des Besuchskonzepts auf der Homepage der Einrichtung.
- Keine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl der Besucher.

Für die Tagespflegen

6. Tagespflegen

Informationen März 2020

In der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus wird in § 15 das Verbot des Pflegebetriebs in Tagespflegeeinrichtungen festgeschrieben [hier](#).

§ 15 Einrichtungen der Tagespflege

(1) Einrichtungen der Tagespflege dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten,

- 1. deren Angehörige in sogenannten kritischen Infrastrukturen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung tätig sind oder*
- 2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige sichergestellt werden kann oder*
- 3. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte.*

Die Notbetreuung nach Satz 1 kann auch für Pflegebedürftige angeboten werden, die zuvor nicht in einer Einrichtung der Tagespflege betreut wurden. Die Namen sowie die Berufe der Angehörigen der im Rahmen der Notbetreuung betreuten Pflegebedürftigen sind in Listenform zu erfassen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie soll in möglichst kleinen Gruppen erfolgen und kann bis zu dem Umfang eingerichtet werden, der dem jeweiligen Konzept der Tagespflegeeinrichtung zugrunde liegt.

Durch die Kostenerstattung gem. § 150 Abs. 2 SGB XI (s. Kapitel 13a) werden die ausfallenden Leistungen (inkl. der Ausbildungsumlage) erstattet. Die ausfallenden Investitionskosten werden nicht über die Kostenerstattung gem. § 150 Abs. 2 SGB XI erstattet. Hier hat der Sozialhilfeträger bereits mitgeteilt, dass die Investitionskosten durch die Landesförderung im teilstationären Bereich wie vereinbart, am 15.05.2020 ausgezahlt werden.

Informationen Juni 2020

Die Achte Coronaverordnung [hier](#) sieht in § 15 vor, dass der Betreiber der Tagespflegeeinrichtungen wieder gestattet wird. In der Verordnung heißt es (Zitat):

„Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes ist der Betrieb gestattet. Die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege des zuständigen Gesundheitsamtes ist im Betriebsablauf umzusetzen. Danach soll der Betrieb in der Regel auf die Hälfte der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze begrenzt sein; eine darüber hinaus gehende Belegung von Plätzen ist zulässig, soweit die Vorgaben der Handlungshilfe nach Satz 2 eingehalten werden können und die personellen Ressourcen ein solches Vorgehen erlauben.“

Was ist zu tun?

1. Lesen Sie die Handlungshilfe für Einrichtungen der Tagespflege vom Gesundheitsamt Bremen und Bremerhaven aufmerksam durch. Die Handlungshilfe finden Sie [hier](#).
2. Erstellen Sie ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage der Handlungshilfe für Ihre Einrichtung. Sollten Sie Anforderungen aus der Handlungshilfe nicht umsetzen können, informieren Sie das örtliche Gesundheitsamt und lassen sich zur Umsetzung beraten. Der bpa stellt Ihnen dazu ein Musterkonzept [hier](#) zur Verfügung.
3. Ordnen Sie Ihre Gäste festen Gruppen zu. Eine Durchmischung der Gäste in verschiedenen Gruppen soll vermieden werden. Informieren Sie die Gäste und Angehörigen. Dazu können Sie das Muster-Anschreiben [hier](#) verwenden.
4. Geben Sie Ihr Schutz- und Hygienekonzept dem Gesundheitsamt zur Kenntnisnahme.

Für ambulante Pflegedienste

7. Ambulante Pflege

Informationen März 2020

Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI:

Die Beratungsbesuche werden gemäß Empfehlung des GKV Spitzenverbandes zunächst bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, ohne den Pflegegeldanspruch zu kürzen. Der ausgesetzte Beratungsbesuch wird von der Pflegekasse vermerkt.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Pflegebedürftigen kann trotzdem eine Beratung stattfinden. Ob eine Beratung per Telefon und Video abrechnungsfähig ist, wird aktuell auf der Landesebene verhandelt. Wir werden Sie dazu informieren.

Leistungsnachweise:

Grundsätzlich sollte an einer monatlich einmaligen Unterschrift der oder des Versicherten bzw. der oder des Bevollmächtigten auf dem Leistungsnachweis festgehalten werden. Sofern die Unterschrift aufgrund der Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 aktuell nicht möglich ist (z. B. Erkrankung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder wegen Quarantänemaßnahmen/Begehungsverboten), kann auf die Unterschrift vorübergehend verzichtet werden. Dies ist auf dem Leistungsnachweis durch den Pflegedienst zu begründen. Die Grundlage für diese Regelung ist die [GKV-Empfehlung](#). **Ausgelaufen**

Mindestpersonalvorhaltung SGB V:

Können bei vermehrten Erkrankungen des Personals bzw. einer Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen ambulanten Pflegediensten die Anforderungen an die personelle Mindestausstattung nach § 132 a Abs. 4 SGB V des Vertrages über häusliche Krankenpflege trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht mehr erfüllt werden, ist dies der federführenden Krankenkasse mitzuteilen. Es werden zunächst befristet bis zum 30.04.2020 situationsangemessen von den vertraglich vereinbarten Regelungen abweichende Verständigungen getroffen, die eine fachgerechte Versorgung mit häuslicher Krankenpflege weiterhin sicherstellen. **Ausgelaufen**

Infektionen von Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden:

Bei Hinweisen zu einem Verdachtsfall oder einer bestätigten Covid-19 Erkrankung ist das Gesundheitsamt in Bremen zu informieren und das weitere Vorgehen eng abzustimmen. Bei personellen Engpässen in Ihrem Pflegedienst ist die zuständige Pflegekasse zu informieren und die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Hierzu dient der Meldebogen nach § 150 Abs. 1 SGB XI [hier](#).

Sicherstellung der Zahlungen durch die Kranken-/Pflegekassen:

Den Kranken- und Pflegekassen ist bewusst, dass diese besondere Situation für die Dienste existenzbedrohend sein kann, sofern die Zahlungen nicht fristgemäß erfolgen. Gleichmaßen sind die Kranken- und Pflegekassen dankbar für das unermessliche Engagement der Dienste. Aus diesem Grund haben die Kranken- und Pflegekassen den Prozess der Rechnungszahlung auch in dieser aktuellen und sich eventuell zuspitzenden Notfallsituation entsprechend priorisiert.

Handlungsempfehlung für ambulante Dienste vom Gesundheitsamt Bremen:

Das Gesundheitsamt hat eine Handlungsempfehlung für ambulante Dienste erstellt. Sie erhalten die Handlungsempfehlung [hier](#).

Das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassen [hier](#).

Eine Übersicht über alle Vereinbarungen im ambulanten Bereich finden Sie [hier](#).

Allgemeine Informationen**8. Ausbildung zum Pflegefachfrau und Pflegefachmann**

Der Start der neuen Ausbildung zum 01.04.2020 wird beibehalten. Der erste Jahrgang der neuen Pflegeausbildung kann damit wie geplant beginnen.

Die senatorische Behörde für Gesundheit, welche die zuständige Behörde für die Pflegeausbildung in Bremen ist, hat Empfehlungen an die Pflegeschulen herausgegeben, wie ein Beginn der Ausbildung gestaltet werden kann, auch wenn die Schulen geschlossen haben. Dazu werden folgende Möglichkeiten den Pflegeschulen empfohlen:

- **Einweisung in Kleinstgruppen** unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzes
- **Einsatz** der neuen Schüler*innen **in der Praxis** unter der Voraussetzung, dass eine grundlegende Kurzeinweisung durch die Schule und/oder die Praxisanleitenden stattfindet. Hierbei sollte es u.a. um hygienische Handlungsrichtlinien gehen. Der Einsatz in der

Praxis sollte nur durchgeführt werden, wenn ein Großteil der neuen Auszubildenden bereits über nennenswerte praktische Erfahrungen (FSJ, mehrwöchige Praktika, BufDi) in der Pflege verfügen. Ansonsten können aufgrund der fehlenden Vorkenntnisse unnötige Gefahrensituationen entstehen.

- Der gesamte Kurs oder einzelne Auszubildende erhalten **vorgezogenen Urlaub**.
- Bei Fragen zu der Ausbildung wenden Sie sich bitte an:
Frau Kathrin Fabian oder Herrn Jens Oestreich (Tel.: +49 (0)421 361-17071)

9. Kurzarbeitergeld

Das öffentliche Leben steht in Deutschland beinahe still. Die Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus treffen die Wirtschaft hart. Auch die Pflegeeinrichtungen. Hier sind besonders die Tagespflegeeinrichtungen betroffen, die geschlossen werden mussten und die Pflegedienste, deren Kunden in nicht wenigen Fällen vereinbarte Leistungen absagen aus Angst vor der Ansteckungsgefahr. Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern sollen die wirtschaftlichen Folgen abmildern. Eine dieser Maßnahmen ist das Kurzarbeitergeld für von der Bundesregierung erwarteten mehr als zwei Millionen Beschäftigte. Im Eilverfahren wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Voraussetzungen und den Zugang zu Kurzarbeitergeld deutlich gelockert.

Das heißt konkret, dass nur noch 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen (statt bisher 1/3) und den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zu zahlen haben, in voller Höhe erstattet werden.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausbezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort. Die Kontaktdaten für Bremen und Bremerhaven finden Sie [hier](#).

Grundsätzlich können auch von der Schließung betroffene Tagespflegeeinrichtungen oder ambulante Dienste, die ggf. aufgrund eines massiven Kundenrückganges primär im SGB XI Bereich Kurzarbeitergeld beantragen, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der eigens eingerichteten Corona-Sonderseite der Bundesagentur für Arbeit [hier](#).

Zudem hat die Bundesagentur für Arbeit eine Hotline eingerichtet: 800 55 20

10. Allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen

Für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus hat das Bundeswirtschaftsministerium ebenfalls eine eigens eingerichteten Corona-Sonderseite und eine Hotline eingerichtet:

Die Homepage finden Sie [hier](#).

Die Hotline erreichen Sie Mo - Fr von 9 - 17 Uhr unter 30 615 15158.

Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen durch die KfW

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.

Auch hierzu gibt es eine Corona-Sonderseite der KfW [hier](#) sowie eine entsprechende Hotline.

Sie erreichen die Hotline Mo bis Fr von 8-18 Uhr unter 800 9001.

Land Bremen hat Förderprogramm aufgelegt

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus treffen nahezu alle Betriebe und Selbstständige im Land Bremen. Die Senatorin für Wirtschaft hat ein Förderprogramm aufgelegt für Unternehmen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind/werden. Die Medien haben dazu berichtet. Soforthilfen von bis zu 5.000 € können mittels eines vereinfachten Verfahrens als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten beantragt werden. Die Hilfestellung soll schnell und unbürokratisch laufen und ausgezahlt werden. Die Zuschüsse sollen Liquiditätsengpässe in Bezug auf laufende Ausgaben überwinden.

Zu diesen zählen Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können sowie Finanzierungskosten (z.B. Zinsaufwendungen, Versicherungen, Finanzierungsraten). Berücksichtigt werden können Kosten für max. drei Monate (März bis Mai 2020). Kosten, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt!

Gefördert werden **Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten** und weniger als 2 Mio € Jahresumsatz. Die Berechnung der Zahl der Mitarbeiter/innen orientiert sich an den Vollzeitäquivalenten. Neben den Festangestellten werden auch geringfügig Beschäftigte sowie mitarbeitende Eigentümer/innen und Teilhaber/innen mit ihrer regulären Wochenarbeitszeit eingerechnet. Auszubildende müssen nicht mitgezählt werden.

Zuständig für die Corona-Soforthilfe ist die Bremer Aufbau Bank (BAB) als Förderbank für Bremen und Bremerhaven. **Anträge für Bremen** werden bei der BAB gestellt, bevorzugt per mail an: **zuschuss@bab-bremen.de** oder auch per Post an die Adresse BAB Bremer Aufbau Bank GmbH, Langenstr. 2-4, 282195 Bremen.

Die BAB bittet darum, die Anträge nicht persönlich vor Ort abzugeben.

Die **Bremerhavener**, die die Soforthilfe in Anspruch nehmen möchten, steht die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH als Partner zur Verfügung. Alle Informationen dazu finden sich unter www.bis-bremerhaven.de.

Die Antragstellung läuft ausschließlich mit dem Antragsformular, dass unter zuschuss@bab-bremen.de im download-Bereich am Ende der Information über die Corona-

Soforthilfe zur Verfügung steht. Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden (entweder direkt online oder ausgedruckt).

Für weitere Informationen wurde auch eine Task Force eingerichtet:

www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen.

11. Wichtige Adresse in Bremen und Bremerhaven

Begründete Verdachtsfälle auf Corona melden Sie bitte per Mail an:

Infektion@gesundheitsamt.bremen.de

Begründete Verdachtsfälle auf Corona aus Bremerhaven melden Sie bitte per Mail an:

Pflege-FW@magistrat.bremerhaven.de

Unberührt von dem Verfahren des Gesundheitsamtes zeigen Sie einen Infektionsfall bitte als freiwillige Mitteilung im Einvernehmen mit dem Betroffenen schriftlich bei der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht an. Zudem geben Sie die Information bitte im Einvernehmen mit dem Betroffenen an die Pflegekassen sowie den Medizinischer Dienst weiter.

12. Interessante Links

- NDR-Podcast: <https://www.ndr.de/nachrichten/info/podcast4684.html>
- [Neue FAQ-Arbeitshilfe des bpa zu Corona-Fragen](#)

Mit freundlichen Grüßen

bpa-Landesgeschäftsstelle Bremen/Bremerhaven



bpa.Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle Bremen/Bremerhaven

Wachtstraße 17-24

28195 Bremen

Telefon: 0421 68544175

Telefax: 0421 68544177

Bremen@bpa.de

www.bpa.de